

Der Kampf gegen die Armut

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

63. Jahrgang
Nr. 2 1. Februar 1966

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Der Kampf gegen die Armut

«Ich bin heute abend nicht hiehergekommen, um für angenehmes Wohleben und müßiges Vergnügen zu plädieren. Ich bin hiehergekommen, um zu empfehlen, daß Sie – die Vertreter der reichsten Nation der Erde, die gewählten Diener eines Volkes, das in einem auf dieser Erde unübertroffenen Überfluß lebt – allen Amerikanern die Grundvoraussetzungen anständiger Lebenshaltung verschaffen. Es gibt Menschen, die ausrufen: Wir müssen Opfer bringen! Fragen wir sie lieber: Wen wollen sie opfern? Wollen sie die Kinder opfern, die lernen wollen, die Kranken, die Betreuung verlangen, die Familien, die noch im Elend leben, aber auf eine Heimstatt hoffen? Wollen sie die Chance der Notleidenden opfern, die Schönheit unseres Landes, die Hoffnung unserer Armen? Die Zukunft mag weiter Opfer fordern. Wenn, dann werden wir sie bringen. Aber wir werden nicht auf jene warten, die diese Opfer auf Kosten der Hoffnungen der Unglücklichen in einem Lande der Fülle bringen wollen... Um jener andern Nation innerhalb der Nation – nämlich den Armen – zu helfen, deren Nöte das Gewissen Amerikas jetzt aufgerüttelt haben, werde ich den Kongreß ersuchen, den Kampf gegen die Armut nicht nur fortzusetzen, sondern ihn noch zu intensivieren. ... Es gilt, unsern Erfolg für die Erfüllung unseres Daseins zu nutzen. Eine Nation ist nur groß, wenn aus ihr ein großes Volk erwächst. Ein großes Volk erwächst aber nicht aus Reichtum und Macht, sondern aus einer Gesellschaft, die ihre Mitglieder zur vollen Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte anspornt. Nur das ist eine große Gesellschaft. Doch langsam und mühselig – an der Schwelle des Durchbruchs – ist die Erkenntnis gekommen, daß Wohlstand für alle an sich noch nicht genug ist. Inmitten aller Fülle lebt der moderne Mensch bedrückt von Kräften, die den Inhalt seines Lebens bedrohen und einengen und die durch materiellen Überfluß des Einzelnen allein nicht zu bewältigen sind. Wir können diese Kräfte bändigen und meistern – unserem Leben größeren Inhalt geben –, wenn wir alle, Regie-

rung und Bürger, kühn genug sind, alte Wege zu verlassen, und wagemutig genug, neue Gefahren auf uns zu nehmen, und wenn unser Traum- und Zukunftsbild uns wert genug erscheint, die unbegrenzten Fähigkeiten unseres Volkes auf den Plan zu rufen.»

Aus Präsident Johnsons Botschaft über den Stand der Union 1966.

Die Rückerstattungspflicht im engeren Sinne

Von Fürsprecher W. THOMET, Bern.

Referat gehalten am Weggis-Kurs 1965 für Rückerstattungsbeamte und Rechnungsführer.

I. Rechtliche Natur und rechtspolitischer Zweck

Unter Rückerstattungspflicht im engeren Sinne verstehen wir die Pflicht des Unterstützten und seiner Erben, die von ihm bezogenen Unterstützungen dem unterstützenden Gemeinwesen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Ob eine solche Pflicht grundsätzlich besteht und unter welchen Voraussetzungen sie eintritt, bestimmen die kantonalen Fürsorgegesetze nach dem Ermessen des kantonalen Gesetzgebers. Die Rückerstattungspflicht ist also eine Angelegenheit des kantonalen Verwaltungsrechts (wozu das Fürsorgewesen ja gehört). Der Bund ist nicht zuständig, den Kantonen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung irgendwelche Vorschriften zu machen. Die Kantone müssen nur darauf achten, daß sie nicht mit dem Bundeszivilrecht in Konflikt kommen; denn es bestehen gewisse Berührungspunkte zwischen der im Zivilgesetzbuch geordneten familienrechtlichen Unterhaltspflicht und der kantonalrechtlichen Rück-
erstattungspflicht.

Ist aber unter diesem Vorbehalt, auf den wir noch zurückkommen werden, jeder Kanton frei, die Rückerstattungspflicht so zu ordnen, wie es ihm gut scheint, so können wir über sie wenig Allgemeingültiges aussagen. Wir müssen uns darauf beschränken, einige den kantonalen Gesetzen gemeinsame Grundsätze darzustellen und Wünsche für den Inhalt *künftiger* kantonaler Vorschriften über die Rückerstattungspflicht zu äußern.

Da werden nun gewisse Kreise gleichsam die «Eintretensfrage» aufwerfen: Ist überhaupt grundsätzlich eine Pflicht zur Rückerstattung von Unterstützungen – und andern Sozialleistungen – noch als gerechtfertigt anzuerkennen? Kann ein Fürsorgegesetz, das sie vorsieht, noch als fortschrittlich gelten?

Für uns gibt es da nur *eine* Antwort: Der verantwortungsbewußte Fürsorger muß sich einer grundsätzlichen Abschaffung der Rückerstattungspflicht widersetzen. Die Abschaffung würde mithelfen, einer hemmungslosen Begehrlichkeit Minderbemittelter gegenüber dem Gemeinwesen Tür und Tor zu öffnen und ihren Selbsterhaltungswillen zu lähmen. Das wäre das Gegenteil dessen, was die Armenfürsorge bezweckt. Mancher, der sich in einer Notlage befindet oder zu befinden glaubt, rafft sich zu einer letzten und oft erfolgreichen Anstrengung auf, sich selber zu helfen oder andere Hilfe zu finden als diejenige der öffentlichen Fürsorge, wenn er weiß, daß deren Leistungen grundsätzlich früher oder später zurückbezahlt werden müssen. Außerdem soll die Rückerstattungspflicht den Bürger von betrügerischer Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge abhalten.